



**Bau-Berufsgenossenschaft
Bayern und Sachsen**
Gesetzliche Unfallversicherung

Wir bauen



Versicherungsschutz beim Bauen

Wir beraten Sie gerne:

IN MÜNCHEN Tel. 089/121 79-0

IN NÜRNBERG Tel. 0911/680 3-0

IN DRESDEN Tel. 0351/257 2-0

Postanschrift: Bau-Berufsgenossenschaft
Bayern und Sachsen
80267 München

Fax: 089/12179-516

E-Mail: info_mb@bg27.bgnet.de

Internet: www.bau-bgbayernundsachsen.de

Bauarbeiten bei der BauBG anmelden

Klar, wer baut oder renoviert, muss vieles beachten: Finanzierung, Planung, Genehmigung. Darüber vergisst man leicht den Versicherungsschutz.

Aber ob Anbau, Umbau, Neubau oder Sanierung: Wer auf eigenem Grundstück oder in den eigenen vier Wänden selbst Hand anlegt, ist nach dem Gesetz Unternehmer mit allen Pflichten.

Dazu gehört, die Bauarbeiten bei der BauBG anzumelden. Eine private Haftpflichtversicherung genügt nicht; sie kann allerdings eine sinnvolle Ergänzung sein.

Was, wenn einer der freundlichen Helfer verletzt wird?



Wird einer der Helfer beim privaten Hausbau schwer verletzt, kann das zu langen Klinikaufenthalten, Verdienstausschlag und zu sozialen Härten führen. Weil es dabei um viel Geld geht, ist eine Versicherung der Helfer gesetzlich vorgeschrieben. Der Bauherr selbst und sein Ehegatte können sich freiwillig versichern.

Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere die Heilbehandlung, die Rehabilitation sowie Renten für Verletzte oder Hinterbliebene.

Was kostet das?

Alle Helfer, seien es Verwandte, Freunde oder Nachbarn, sind in der Regel unfallversichert. Dafür sind Beiträge an die BauBG zu entrichten. Zurzeit (2004) betragen sie **ca. 1,84 EUR (Sachsen) und ca. 2,18 EUR (Bayern)** pro Helfer und geleisteter Arbeitsstunde.

Bei **500 Arbeitsstunden** zum Beispiel für die Renovierung eines Hauses macht das entweder **ca. 919 EUR oder ca. 1092 EUR an Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung** aus.

Beratung verhindert Unfälle

Technische Aufsichtsbeamte beraten auch gerne, wenn es Fragen zur Sicherheit auf der Baustelle gibt, egal ob es sich um Gerüste oder Gefahrstoffe handelt.

Denn die Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für den privaten Bauherrn. Bei Verstößen oder Fahrlässigkeit kann er mit einem Bußgeld bestraft werden. Und dass da manches im Argen liegt, stellen die Technischen Aufsichtsbeamten der BauBG immer wieder fest, wenn sie private Baustellen überraschend prüfen.